

**Vertrag**

**zur**

**Durchführung von ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der  
Verbeamtung von Lehrkräften**

---

zwischen

dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung

- im Folgenden LASUB genannt -

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

- im Folgenden KV Sachsen genannt -

## **§ 1 Zielstellung**

Dieser Vertrag dient dem Ziel, die Umsetzung des Handlungsprogramms des Freistaates Sachsen "Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen" hinsichtlich der möglichen Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu unterstützen. Die hierfür erforderliche zeitnahe Feststellung der gesundheitlichen Eignung von berechtigten Lehrkräften bzw. Referendaren im Freistaat Sachsen (im Folgenden als Lehrkräfte bezeichnet) soll mit diesem Vertrag sichergestellt werden.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Mitwirkung der in § 5 genannten Ärzte bei der zeitnahen Ausstellung eines fachärztlichen Zeugnisses zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst sowie die Unterstützung der KV Sachsen durch die Abrechnung der erforderlichen ärztlichen Leistungen auf der Grundlage des § 75 Abs. 3 SGB V.
- (2) Der Lehrkraft, für die ein fachärztliches Zeugnis zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst ausgestellt werden soll, sendet das LASUB die in § 4 genannten Unterlagen.
- (3) Das LASUB trägt dafür Sorge, dass die Lehrkraft mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen ihren bzw. einen von ihr gewählten Hausarzt gemäß § 5 Abs. 1 aufsucht.
- (4) Anhand der seitens der Lehrkraft vorzulegenden Formulare dokumentiert der in § 5 Abs. 1 genannte Arzt seine Untersuchungsergebnisse und erstellt ein fachärztliches Zeugnis. Bei Bedarf bezieht der Arzt weitere Vertragsärzte in die Begutachtung mit ein.
- (5) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung liest der jeweilige Arzt bei GKV-Versicherten die elektronische Krankenversichertenkarte der Lehrkraft ein, um deren Personalien in sein Praxisverwaltungssystem zu übertragen. Von PKV-Versicherten überträgt der Arzt die abrechnungsrelevanten, persönlichen Daten in sein Praxisverwaltungssystem mit dem Kostenträger Landesamt für Schule und Bildung. Die Abrechnung der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen gemäß § 6 gewährleistet eine Zuordnung zum Kostenträger LASUB.
- (6) Den beteiligten Ärzten werden die Leistungen gemäß § 6 seitens der KV Sachsen vergütet. Gegenüber dem LASUB stellt die KV Sachsen die im Rahmen des Vertrages seitens der sächsischen Vertragsärzte geltend gemachten Leistungen gemäß § 7 in Rechnung.
- (7) Das LASUB vergütet die gemäß § 6 abgerechneten Leistungen gegenüber der KV Sachsen gemäß § 7.

### § 3

#### **Zuständigkeit und Aufgaben der KV Sachsen**

- (1) Die KV Sachsen informiert die in § 5 genannten Ärzte über die Ziele und Inhalte des Vertrages.
- (2) Sie übernimmt die Abrechnung der in § 6 genannten Leistungen gegenüber dem LASUB.

### § 4

#### **Zuständigkeit und Aufgaben des LASUB**

- (1) Der berechtigten Lehrkraft teilt das LASUB schriftlich mit, dass sich diese bei ihrem bzw. bei einem von ihr gewählten Hausarzt gemäß § 5 Abs. 1 für ein fachärztliches Zeugnis zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst vorzustellen hat. Dabei sendet das LASUB der berechtigten Lehrkraft die folgenden Unterlagen und weist darauf hin, dass die Lehrkraft das Formular mit den Angaben zur Vorgeschichte dem Arzt bereits ausgefüllt vorzulegen hat:
  - das von der Lehrkraft auszufüllende Formular über die Angaben zur Vorgeschichte
  - das für den Arzt erforderliche Formular zur Dokumentation der Untersuchungsergebnisse (personalisiert auf die Lehrkraft)
  - das für den Arzt erforderliche Formular zur Erstellung eines fachärztlichen Zeugnisses (personalisiert auf die Lehrkraft) sowie
  - die Beauftragung für den Arzt zur Erstellung des fachärztlichen Zeugnisses sowie zur Durchführung der erforderlichen Anamnese und Dokumentation der Untersuchungsergebnisse (ggf. mit Leitfaden zur Anforderung an das Zeugnis).

Auf dem Formular zur Erstellung des fachärztlichen Zeugnisses gibt das LASUB die Anschrift an, an die dieses zu senden ist.

- (2) Bei der Information der Lehrkräfte wirkt das LASUB im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine angemessene zeitliche Verteilung der Lehrkräfte bei der Vorstellung bei den in § 5 Abs. 1 genannten Ärzten hin.
- (3) Für Rückfragen der Ärzte benennt das LASUB Ansprechpartner (mit Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse), die innerhalb der regelmäßigen Dienststunden kontaktiert werden können.
- (4) Im Bedarfsfall stellt das LASUB die Finanzierung der im Rahmen dieses Vertrages genutzten Vordrucke der vertragsärztlichen Versorgung sowie die Finanzierung des erforderlichen Sprechstundenbedarfs sicher.
- (5) Bei begründetem Zweifel an Vollständigkeit, Aussagefähigkeit oder Ergebnis des fachärztlichen Zeugnisses ist das LASUB berechtigt, die für das Zeugnis maßgeblichen Befunde vom Arzt abzufordern. Das gilt auch, wenn diese für ein Gerichtsverfahren benötigt werden.

## **§ 5 Berechtigte Ärzte**

- (1) Zur Leistungserbringung gemäß § 6 Abs. 1 sind die gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden, zugelassenen Vertragsärzte, bei Vertragsärzten angestellten Ärzte, Vertragsärzte und angestellten Ärzte in zugelassenen MVZ gemäß § 95 SGB V, in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V und in Einrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V nach Maßgabe der gesetzlich vorgegebenen Leistungseinschränkungen – mit Ausnahme der Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin - berechtigt (im Folgenden Vertragsärzte genannt).
- (2) Hält der nach Abs. 1 berechtigte Vertragsarzt eine Untersuchung eines Vertragsarztes eines weiteren fachärztlichen Versorgungsbereiches für erforderlich, so ist er berechtigt, einen in der vertragsärztlichen Versorgung üblichen Zielauftrag mittels Überweisungsschein bzw. Laborüberweisungs/-anforderungsschein (Muster 6 bzw. 10/10a) auszustellen und gesondert zu kennzeichnen, dass es sich um eine Untersuchung im Rahmen der Verbeamtung von Lehrkräften handelt. Bei PKV-Versicherten ist der Zielauftrag mittels Überweisungsschein bzw. Laborüberweisungs/-anforderungsschein auf den Kostenträger Landesamt für Schule und Bildung, VKNR 98887, auszustellen. Mittels dieses Zielauftrages kann der ausführende Vertragsarzt (Auftragnehmer) die Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 gegenüber der KV Sachsen abrechnen. Soweit der auftragnehmende Arzt erst im Folgequartal mit der Auftragsausführung beginnt, ist die Überweisung auch quartalsübergreifend gültig.

## **§ 6 Vergütung und Abrechnung**

- (1) Für die Erstellung des fachärztlichen Zeugnisses zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst sowie den postalischen Versand an die auf dem Formular angegebene Behörde, in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach den vorliegenden Befunden, inklusive einer ggf. erforderlichen Überweisung, der ggf. erforderlichen Übersendung von Behandlungs- und Befundberichten, einschließlich Porto, wird dem Vertragsarzt gemäß § 5 Abs. 1 die folgende Pauschale vergütet:

82,00 EUR je Patient, je Zeugnis  
(Abrechnungsnummer 99130).

Dabei verbleiben das Formular, auf dem die Lehrkraft ihre Angaben zur Vorgeschichte dokumentiert hat, sowie das Formular, auf dem die Untersuchungsbefunde dokumentiert wurden, in der Patientenakte des Arztes.

Der Wert der Abrechnungsnummer 99130 wird jährlich zum 01.01. um die bundesweit vereinbarte Steigerungsrate des Orientierungspunktwertes erhöht.

- (2) Für die im Rahmen dieses Vertrages gemäß § 5 Abs. 2 angeforderten und in der Regel innerhalb von 14 Tagen<sup>1</sup> übermittelten Befunde, inklusive der erforderlichen Untersuchungen sowie der Rücküberweisung zum Arzt gemäß § 5 Abs. 1, einschließlich Porto, wird dem ausführenden Vertragsarzt der 2,3-fache Wert des einfachen Gebührensatzes nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der aktuellen Fassung vergütet. Der ausführende Vertragsarzt gemäß § 5 Abs. 2 rechnet wie folgt ab:

Abrechnungsnummer 99131 (je Patient)  
unter Angabe des Wertes der Summe der GOÄ-Rechnung  
(bei Anwendung des 2,3-fachen Gebührensatzes)  
in Feldkennung 5012 (Kosten)  
sowie der Angabe des Untersuchungszweckes („Lehrerverbeamtung“)  
in Feldkennung 5011 (Bezeichnung).

Die Rechnung über die einzelnen GOÄ-Nummern verbleibt in der Patientenakte. Diese kann zu Prüfzwecken beim Arzt angefordert werden.

Die Abrechnungsnummer 99131 ist nur auf Zielauftrag (Scheinuntergruppe [SUG] 21) oder Laborüberweisungs/-anforderungsschein (Muster 10/10a, SUG 27 oder 28) berechnungsfähig.

- (3) Bei begründetem Zweifel an Vollständigkeit, Aussagefähigkeit oder Ergebnis des in Abs. 1 benannten Zeugnisses ist das LASUB berechtigt, die für das Zeugnis maßgeblichen Befunde beim Arzt abzufordern. Das gilt auch, wenn diese für ein Gerichtsverfahren benötigt werden. In diesen Fällen ist der Arzt verpflichtet, die angeforderten Befunde unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Anforderungen an das LASUB zu übermitteln.
- (4) Die Leistungen gemäß Abs. 1 bzw. 2 i. V. m. Abs. 3 werden unter Angabe der in Abs. 1 bzw. 2 genannten Abrechnungsnummer im Rahmen der Quartalsabrechnung gegenüber der KV Sachsen abgerechnet.

## § 7

### Rechnungslegung

- (1) Die KV Sachsen stellt der LASUB quartalsweise je Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen eine Gesamtforderung über die seitens der Vertragsärzte gemäß § 6 geltend gemachten Vergütungen. Gemäß der Anlage 3 (Technische Anlage) wird der LASUB eine rechnungsbegründende Unterlage übermittelt. Das LASUB gleicht die Gesamtforderung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung gegenüber dem Rechnungssteller aus.
- (2) Ein Antrag auf sachlich-rechnerische Richtigstellung berechtigt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen. Das Verfahren hinsichtlich sachlich-rechnerischer Richtigstellungen ist ausschließlich im folgenden Paragraphen geregelt.

---

<sup>1</sup> nach den erforderlichen Untersuchungen

- (3) Auf gesonderte Anforderung der KV Sachsen erfolgt seitens des LASUB eine quartalsweise Abschlagszahlung an die KV Sachsen. Der Rechnungsbetrag über die Abschlagszahlung wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an die KV Sachsen überwiesen.
- (4) Die KV Sachsen ist berechtigt, gegenüber der LASUB gleichzeitig einen pauschalen Aufwandsersatz für die Abrechnung der Leistungen im Rahmen dieses Vertrages in Höhe von 2 % der Rechnungssumme der Quartalsabrechnung zu berechnen. Damit werden alle Aufwendungen abgegolten, die der KV Sachsen im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

## **§ 8**

### **Sachlich-rechnerische Richtigstellungen**

- (1) Bei Anträgen auf sachlich-rechnerische Richtigstellung durch das LASUB gilt die Geringfügigkeitsgrenze der aktuell gültigen Richtlinien zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen gemäß § 106d Abs. 6 SGB V (Abrechnungsprüfungs-Richtlinien) zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Sollte in den in Satz 1 genannten Richtlinien keine Geringfügigkeitsgrenze festgelegt sein, gilt grundsätzlich eine Geringfügigkeitsgrenze pro Arzt und Quartal in Höhe von 30 Euro.
- (2) Sollten trotz vertraglicher Verpflichtungen Fehler auftreten, welche korrigiert werden müssen, sind diese spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung durch das LASUB bei der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen durch einen Antrag auf sachlich-rechnerische Richtigstellung geltend zu machen, der auch elektronisch übermittelt werden kann. Anträgen über Leistungen nach der Abrechnungsnummer 99131 sind Kopien der jeweiligen GOÄ-Rechnung beizulegen.
- (3) Die KV Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle, hat in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Geltendmachung die Bearbeitung der sachlich-rechnerischen Richtigstellungsanträge vorzunehmen.
- (4) Sollten seitens der KV Sachsen Nachforderungen erforderlich werden (zum Beispiel durch Anträge von Ärzten oder Honorarwidersprüche), können diese innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung geltend gemacht werden.
- (5) Die aus Richtigstellungsanträgen resultierenden Gut- bzw. Lastschriften werden in der nächsten Gesamtforderung verrechnet.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der aktuell gültigen Abrechnungsprüfungsvereinbarung gemäß § 106d Abs. 5 SGB V zwischen der KV Sachsen und den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Ersatzkassen e. V. entsprechend.

## § 9 Verteilung der Vergütung

- (1) Die KV Sachsen verpflichtet sich, die durch das LASUB gezahlte Vergütung entsprechend den vom Vertragsarzt geltend gemachten und sachlich-rechnerisch richtiggestellten Leistungen nach den Regelungen der Abrechnungsordnung der KV Sachsen an die Vertragsärzte weiterzuleiten. Es gelten die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen der KV Sachsen.
- (2) Der Vertragsarzt kann seinen Vergütungsanspruch auch bei Streitigkeiten nur gegenüber der KV Sachsen geltend machen.


## § 10 Inkrafttreten und Kündigung


- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmalig zum 31.03.2019, schriftlich gekündigt werden.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vertragspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am Nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

Dresden, 17.09.2018

  
\_\_\_\_\_  
LASUB

  
\_\_\_\_\_  
KV Sachsen

- Anlage 1.1: Formular über Angaben zur Vorgeschichte
- Anlage 1.2: Formular zur Dokumentation der Untersuchungsergebnisse
- Anlage 1.3: Formular für fachärztliches Zeugnis zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst
- Anlage 2: Hinweise zum Untersuchungsumfang
- Anlage 3: Technische Anlage